

Newsletter Private Clients Issue 5|2015 – Erbrechtsreform Teil 2

Erbrechtsänderungsgesetz 2015 aus der Sicht des Erben

Das Erbrechtsänderungsgesetz 2015 (ErbRÄG 2015) tritt am 1.1.2017 in Kraft, wobei die neuen Regelungen grundsätzlich nur bei Todesfällen ab diesem Zeitpunkt anzuwenden sind. Bereits errichtete letztwillige Verfügungen bleiben – trotz Änderung der Formvorschriften – gültig. Mit dem ErbRÄG 2015 sollen nach dem Willen des Gesetzgebers die erbrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, die großteils aus dem Jahr 1811 stammen, nicht nur sprachlich, sondern auch in ihren Regelungsinhalten an die geänderten Bedürfnisse des 21. Jahrhunderts angepasst werden.

Erben geht alle an. Die Erbrechtsreform betrifft verschiedene Anspruchsgruppen: den Erblasser, dessen Familie, dessen Unternehmen (falls vorhanden), die Erben und die Pflichtteilsberechtigten. Die folgende Darstellung soll einen Überblick über die wesentlichen Änderungen des Erbrechts aus der Sicht des Erben bieten:

I. Wegfall des Pflichtteils der Eltern

Durch den Wegfall des Pflichtteilsrechts der Vorfahren sind künftig ausschließlich die Nachkommen und der Ehegatte bzw eingetragene Partner des Erblassers pflichtteilsberechtigt (§ 756 ABGB nF). Dh das Pflichtteilsrecht der Eltern, Großeltern und Urgroßeltern entfällt. Da dem Erblasser auf diese Weise ein größerer Gestaltungsspielraum bei der Hinterlassung seines Vermögens zukommt, verbessert sich hierdurch auch die Rechtsstellung des Erben. Hat der Erblasser nämlich keine Nachkommen und keinen Ehegatten oder eingetragenen Partner, so kann er sein ganzes Vermögen dem Erben hinterlassen.

II. Pflichtteilsberechnung und Anrechnungsrecht

Die Pflichtteilsberechnung und das Anrechnungsrecht werden neu gestaltet (§§ 778 ff ABGB nF). Die Unterscheidung zwischen Schenkungen, Vorempfängen und Vorschüssen wird aufgegeben. Nunmehr werden sämtliche unentgeltliche Zuwendungen des Erblassers, welche zu seinen Lebzeiten erfolgen, einheitlich als

Schenkungen bezeichnet. Auch die Anrechnung solcher Zuwendungen wird vereinheitlicht.

Neu ist, dass Schenkungen von beweglichen und unbeweglichen Sachen einheitlich zum Schenkungszeitpunkt zu bewerten sind, wobei anschließend eine Aufwertung mit dem VPI auf den Todeszeitpunkt vorzunehmen ist (§ 788 ABGB nF). Die neuen Anrechnungs- und Bewertungsvorschriften haben eine Auswirkung auf die Höhe eines allfälligen Pflichtteils(ergänzungs)anspruchs.

III. Deckung, Fälligkeit und Stundung des Pflichtteils

Ist der Pflichtteil nicht durch Zuwendungen auf den Todesfall oder durch Schenkungen zu Lebzeiten des Verstorbenen ausreichend gedeckt, so steht dem Pflichtteilsberechtigten ein Geldpflichtteilsanspruch zu (§ 763 ABGB nF).

Der Pflichtteilsanspruch entsteht zwar mit dem Tod des Erblassers, kann aber erst ein Jahr nach dem Tod gefordert werden (§ 765 Abs 2 ABGB nF). Dabei handelt es sich um eine reine Stundung, dh die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 4% fallen daher bereits ab dem Tod des Erblassers an.

Der Erblasser kann die Stundung des Pflichtteils auf bis zu fünf Jahre anordnen. Ebenso kann er Ratenzahlungen anordnen oder, dass dem Pflichtteilsberechtigten ein zur Deckung des Pflichtteils bestimmter Vermögensgegenstand erst binnen fünf Jahren zukommen soll (§ 766 ABGB nF).

Auf Verlangen des Erben kann das Gericht den Geldpflichtteilsanspruch künftig auf höchstens fünf Jahre, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auf insgesamt höchstens zehn Jahre nach dem Tod des Verstorbenen stunden oder Ratenzahlungen innerhalb dieses Zeitraums bewilligen (§ 767 Abs 2, Abs 3 ABGB nF). Voraussetzung hierfür ist, dass die Erfüllung des Geldpflichtteilsanspruchs den Erben unbillig hart träfe (§ 767 Abs 1 ABGB nF); zB dann, wenn der Erbe mangels ausreichenden anderen Vermögens die Wohnung, die ihm zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses dient, oder ein Unternehmen, das seine wirtschaftliche Lebensgrundlage darstellt, veräußern müsste. Ebenso ist der Geldpflichtteilsanspruch auf Verlangen eines



works

Pflichtteilsschuldners zu stunden, wenn dessen sofortige Entrichtung den Fortbestand eines Unternehmens erheblich gefährdet.

Darüber hinaus kann das Gericht die Sicherstellung des Pflichtteilsanspruchs anordnen und bei einer erheblichen Änderung der Umstände eine Stundungsregelung ändern oder aufheben (§ 768 ABGB nF).

Die neuen Stundungs- und Ratenzahlungsmöglichkeiten verbessern die Rechtsposition des Erben wesentlich. Auch die Klarstellung des Gesetzgebers, wonach der Pflichtteil in Geld aber auch in anderer Form hinterlassen werden kann, ist sehr positiv zu werten. So kann der Erblasser in Zukunft den Pflichtteilberechtigten ihre Pflichtteile zB durch Vermächtnis eines Fruchtgenussrechts, Unterbeteiligung am Gesellschaftsanteil etc zukommen lassen, was zur Folge hat, dass der Erbe nicht in gleichem Ausmaß wie früher belastet ist.

IV. Neue Verjährungsregelung

Die Verjährung wird in § 1487a Abs 1 ABGB nF für sämtliche erbrechtlichen Ansprüche einheitlich geregelt. Erbrechtliche Ansprüche und das Recht auf Anfechtung des Testaments verjähren nunmehr binnen drei Jahren ab Kenntnis des Berechtigten von den für den Anspruch maßgeblichen Tatsachen. Daneben besteht eine absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren, die mit dem Tod des Erblassers beginnt.

Nach den Übergangsregelungen gilt die neue Verjährungsregelung ab dem 1.1.2017 auch für bestehende Ansprüche, soweit diese nach dem bis dahin geltenden Recht noch nicht verjährt sind (§ 1503 Abs 7 Z 9 ABGB nF). Der Lauf der dreijährigen, kenntnisabhängigen Frist beginnt in diesen Fällen mit dem 1.1.2017 zu laufen.

Die neuen Verjährungsregelungen führen zur einer wesentlichen Rechtsunsicherheit für den Erben, da dieser noch viele Jahre nach dem Tod des Erblassers mit erbrechtlichen Ansprüchen von Pflichtteilsberechtigten konfrontiert werden kann.

V. Fazit

Die Erbrechtsreform ist aus Sicht des Erben im Wesentlichen positiv zu sehen, da sie mehr Gestaltungsspielraum bei der Pflichtteilsdeckung bietet. Allerdings sind die neuen Verjährungsregelungen für den Erben auch mit Rechtsunsicherheit verbunden.



Information

DDr. Katharina Müller, TEP
T +43 1 535 8008, E k.mueller@mplaw.at

Dr. Martin Melzer, LL.M., TEP
T +43 1 535 8008, E m.melzer@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte
Rockgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at